

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1996/03/13 Senat-NK-95-007

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.03.1996

Rechtssatz

Nur das Abholen und Entgegennehmen, nicht jedoch das Übergeben oder der Besitz gefährlicher Abfälle ist als Sammlertätigkeit anzusehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$